

Satzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck

Der in 1974 gegründete Abwasserverband Volkmarsen-Bad Arolsen war 42 Jahre für die Behandlung des Abwassers der Mitgliedstädte zuständig. Zum 01.01.2016 ging der Abwasserverband -ein Wasser und Bodenverband- auf den Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck über. Zum 01.01.2020 wird durch Übertragung weiterer Aufgaben eine Erweiterung des Zweckverbandes erfolgen. Aus diesem Grunde hat die Verbandsversammlung am 15.11.2019 nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 9 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618);

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird hier die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen bzw. diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Teil I

§ 1 Name und Sitz, Rechtsnachfolge

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Kommunale Betriebe Nordwaldeck** (Kurzbezeichnung KBN). Er hat seinen Sitz in Bad Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Zweckverband wird nach den Vorschriften des KGG und dieser Satzung geführt.
- (4) Der Zweckverband tritt als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten der Stadt Bad Arolsen -Eigenbetrieb Stadtwerke- sowie der Stadt Volkmarsen aus den Aufgaben der übertragenen Bereiche ein. Die Rechtsnachfolge für die von der Bad Arolser Kommunalbetriebe GmbH (BAK GmbH) übernommenen Aufgaben ergibt sich aus dem Übergabevertrag.

§ 2 Verbandsmitglieder / Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Bad Arolsen und Volkmarsen.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Städte Bad Arolsen und Volkmarsen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im gesamten Gebiet laut Anlage 1 die öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und in Bad Arolsen die öffentliche/maschinelle Straßenreinigung durchzuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und Feldwege und der vorhandenen Infrastruktur für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Die Eintragung von Leitungsrechten auf Grundstücke der Mitglieder des Verbandes erfolgt nicht.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege, Grundstücke und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der in Abs. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Der Zweckverband betreibt alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte.
- (5) Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt.
- (6) Der Zweckverband kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden / Städte wahrnehmen.
- (7) Der Zweckverband kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Privatunternehmen beteiligen.

§ 4 Abgabenhöhe, Satzungshöhe

- (1) Die Städte Bad Arolsen und Volkmarsen übertragen auf den Zweckverband die Abgabenhöhe für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung sowie die Stadt Bad Arolsen für die öffentliche/maschinelle Straßenreinigung.

- (2) Der Zweckverband darf eigenständig anstelle der in ihm zusammengeschlossenen Städte für die ihm übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.
- (3) Die Mitglieder des Zweckverbandes haben vor dem Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Abgaben ein Anhörungsrecht. Die Verbandsversammlung kann die Stellungnahme der Mitglieder des Zweckverbandes in ihrer Entscheidung berücksichtigen.

§ 5 Anlagen

- (1) Zu den Anlagen des Zweckverbandes (jeweils mit Stand 31.12.2019) gehören:
 - a) die Anlagen der Wasserversorgung (ehemals Stadt Volkmarsen) und der Abwasserbeseitigung (ehemals Stadt Volkmarsen) sowie die Abwasseranlagen des Altverbandes, die bereits zum 31.12.2019 zum Verbandsvermögen gehören.
 - b) die von der Stadt Bad Arolsen übertragenen Abwasseranlagen, die bis zum 31.12.2019 dem Vermögen des Eigenbetriebs Stadtwerke Bad Arolsen zugeordnet waren.
 - c) Die Wasserversorgungsanlagen der BAK GmbH entsprechend dem abzuschließenden Übertragungsvertrag.
 - d) Vermögensgegenstände der Abfallbeseitigung.

Die Zusammenstellung der Anlagen ergibt sich aus dem auf den 01.01.2020 aufzustellenden Anlagenpiegel.

- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Zweckverband die notwendigen Anlagen zu planen, zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, zu betreiben und zurückzubauen.

§ 6 Erweiterungsvorschriften

- (1) Die Anlagen nach § 5 Abs. 1 a) bleiben bestehen, die nach Abs.1 b) und c) werden gegen Übernahme der Verbindlichkeiten in den Zweckverband eingebracht.
- (2) Alle Vermögensgegenstände mit entsprechendem Kapital und Verbindlichkeiten bleiben bestehen (§ 5 Abs. 1 a)) oder gehen mit dem Buchwert zum 31.12.2019 auf den Zweckverband über (§ 5 Abs. 1 b), c) und d)).
- (3) Nebenkosten, die als Folge der Erweiterung gem. Abs. 1 entstehen, trägt der Zweckverband.

Teil II

§ 7 Organe des Zweckverbandes

Der Zweckverband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe. Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Vorstandsvorstand
- Geschäftsführung

§ 8 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 9 Vertretern, von denen die Stadt Volkmarsen 3 und die Stadt Bad Arolsen 6 entsendet. Sie werden im Verhinderungsfalle durch Stellvertreter vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung.

§ 9 Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich ein. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens sieben vollen Kalendertagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (5) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- b) Änderungen und Festsetzung der Gebühren und Beiträge, sowie die Beschlüsse zur Gebührenergabekalkulation;
- c) der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder;
- d) der Beitritt zu Zweckverbänden und ähnliche Unternehmensformen und den Austritt aus diesen;
- e) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen;
- f) das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- g) die Auflösung des Zweckverbandes; Verschmelzung mit anderen Rechtsformen;
- h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge;
- i) Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans ab einer Höhe von mehr als 50.000,00 € je Einzelmaßnahme;
- j) erfolggefährdende Mehraufwendungen ab einer Höhe von insgesamt mehr als 50.000,00 €;

- k) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Verwendung des Jahresgewinns;
- l) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- m) die Entlastung des Vorstandes;
- n) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
- o) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung oder Erlass fälliger Ansprüche, die eine erhebliche Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes haben;
- p) die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden, in denen er Mitglied ist sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
- q) die Übernahme neuer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- r) der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- s) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- t) Übernahme von Bürgschaften;
- u) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen;
- v) die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen von größerer Bedeutung;
- w) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
- x) Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreter.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsorgane und jedem Verbandsmitglied zu übersenden ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter des Verbandes gewählt werden.

§ 12 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen als Vorstandsvorsitzender, dem Bürgermeister der Stadt Volkmarsen als ersten Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, das von der Stadt Bad Arolsen bestimmt wird, als zweiten Stellvertreter.
- (2) Im Verhinderungsfall werden die in Abs. 1 Genannten durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Es gilt entsprechend § 8 Abs. 5.
- (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Für Aufgaben der laufenden Verwaltung bedient er sich einer Geschäftsführung.
- (6) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

§ 13 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, von dem Vorsitzenden schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist im Ladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. In der Ladung ist Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (2) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach § 12 Abs. 1 geleitet.
- (4) Der Verbandsvorstand tagt nicht öffentlich.

§ 14 Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbands mit den Planungen und Zielen der Vereinsmitglieder im Einklang stehen.
- (2) Die Betriebsführung obliegt der Geschäftsführung nach § 17 dieser Satzung. Der Vorstand regelt die Aufgaben und den Geschäftsgang der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand übernimmt insbesondere die Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie evtl. Nachträge;
 - b) Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses;
 - c) Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen und Sondertilgungen,
 - d) Der Vorstand entscheidet über Stundung über 20.000,00 €, Niederschlagung über 20.000,00 € oder Erlass fälliger Ansprüche über 10.000,00 € pro Einzelfall, sofern nicht die Vereinsversammlung nach § 10 o) zuständig ist.
 - e) die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern nicht die Vereinsversammlung nach § 10 v) zuständig ist.
 - f) Wahl des Schriftführers und dessen Vertreters.
- (4) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und trifft die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes in einfachen Angelegenheiten können auch im schriftlichen Umlaufverfahren / in elektronischer Form gefasst werden, sofern niemand widerspricht. Der so gefasste Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in der Niederschrift zu protokollieren.

- (3) Vorstandsbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Ist auch nach angemessener Sitzungsunterbrechung Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der Vorstand nach Köpfen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung zu übersenden ist.

§ 16 Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer und deren Vertreter werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, so regelt die Geschäftsordnung auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführern.
- (3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 18 Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte ernennen.

Teil III

§ 19 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer, § 31 Abs. 1 EigBGes bleibt unberührt. Die unvermutete Kassenprüfung erfolgt über die Revision.

§ 20 Eigenkapital des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

§ 21 Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Es darf kein Investitionsstau entstehen. Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung kann das Eigen- als auch das Fremdkapital zur Finanzierung herangezogen werden. Auf ein angemessenes Verhältnis des Eigen- und des Fremdkapitals ist zu achten.
- (2) Die Gebührenhaushalte des Zweckverbandes sind kostendeckend unter Beachtung des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HKAG) zu führen.

§ 22 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Zweckverband selbstständig abgewickelt.

§ 23 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Rechnungslegung

- (1) Die Buchführung, Kostenrechnung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsrechnung und Anlagenbuchhaltung richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des EigBGes.

- (2) Die Buchführung, Kostenrechnung, Erfolgsübersicht und Anlagenbuchhaltung nach Abs. 1 kann getrennt nach den Versorgungsgebieten der Städte Bad Arolsen und Volkmarsen erfolgen.
- (3) Solange für die Versorgungsgebiete unterschiedliche Abgaben erhoben werden, ist die Kostenrechnung so aufzubauen, dass sie die Ermittlung unterschiedlicher Abgaben ermöglicht.

§ 25 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen laufende und einmalige Abgaben oder Entgelte insbesondere auf Basis der geltenden Ver- und Entsorgungssatzungen.
- (2) Zum Ausgleich des Vermögensplans können Kredite aufgenommen werden.
- (3) Reichen die im Absatz 1 genannten Mittel nicht aus, so kann der Verband den weiteren Mittelbedarf zum Ausgleich des Erfolgsplans durch die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern decken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der Anhörung gem. § 4 Absatz 3 nicht kostendeckende Abgaben beschlossen worden sind. Über deren Festsetzung entscheidet die Verbandsversammlung.

Teil IV

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf den Internetseiten im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Städte Volkmarsen und Bad Arolsen unter www.volkmarsen.de und www.bad-arolsen.de öffentlich bekanntgemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Waldeckischen Landeszeitung. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Waldeckische Landeszeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Städte Volkmarsen und Bad Arolsen unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem ist in der Waldeckischen Landeszeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung des Zweckverbands handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes Große Allee 24, Bad Arolsen, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 27 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Für die Errichtung, Übernahme, Beteiligung, Auflösung oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, Betrieben und Einrichtungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Vertreter.

§ 28 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand eine Abwicklung vorzunehmen. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das eingebrachte Vermögen gemäß § 5 an die Mitgliedskommunen zurückgegeben.
- (2) Das restliche verbleibende Vermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem Verhältnis der Beteiligung am Eigenkapital auf die Verbandsmitglieder verteilt. Evtl. verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.
- (3) Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.
- (4) Die Kündigungsfrist für die Auflösung/Austritt aus dem Zweckverband beträgt zwei Jahre zum Jahresende. Die Kündigung kann erstmalig zum 31.12.2025 erfolgen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Besetzung der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1) erst nach der Kommunalwahl im März 2021 umgesetzt wird und die bisherige Besetzung bestehen bleibt. Die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 08./21.12.2015 tritt entsprechend außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Arolsen, den 05. Dezember 2019

Der Vorstand

gez. Hartmut Linnekugel
Verbandsvorsitzender

gez. Jürgen van der Horst
stell. Verbandsvorsitzender

Anlage 1 - Verbandsgebiet gem. § 2 Abs. 2

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de und www.volkmarsen.de am: 21.12.2019

G e n e h m i g u n g

Hiermit wird die vorstehende Satzung der „Kommunale Betriebe Nordwaldeck (KBN)“ vom 15.11.2019 gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert in durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit §§ 5 und 143 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Korbach, den 12. Dezember 2019

- 7.1 Az.: 3 m 10 A -



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, ending in a vertical line.

(Vorneweg)

